

**Motion Amstad Heinz und Mit. über eine sachgerechte Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhaltes (M 783). Eröffnet am: 06.12.2010 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Nach dem geltenden Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 (WBG; SRL Nr. 760) ist der Wasserbau an den öffentlichen Gewässern grundsätzlich Sache des Kantons (§ 19 WBG), der Gewässerunterhalt hingegen ist Sache der Gemeinden, soweit er nicht andern Organisationen (insbesondere Wuhrgenossenschaften), Inhabern von Wassernutzungsrechten oder privatrechtlich Pflichtigen obliegt (§ 27 Abs. 1 WBG). Die Kosten des Wasserbaus werden regelmässig unter dem Kanton, den Gemeinden und den Interessierten aufgeteilt, wobei sich die Kostenüberbindung auf die Gemeinden nach dem Nutzen und der Wirksamkeit des Vorhabens, jene auf die Interessierten nach ihrer Interessenlage richtet (§ 20 Abs. 1 und 2 WBG). Die Finanzierung des Wasserbaus richtet sich gemäss der heutigen Regelung nach dem Territorialprinzip. Beitragspflichtig ist also jene Gemeinde, auf deren Gebiet der Wasserbau ausgeführt wird. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Die Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und damit auch die Finanzierung wird im Rahmen der Totalrevision grundlegend zu überarbeiten und neu zu regeln sein. Dabei werden die Grundsätze und Überlegungen, die bei der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ausgearbeitet wurden, wegweisend sein.

Die Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts ist wie erwähnt Teil der Gesamtrevision des Wasserbaugesetzes. Die von uns Ende November 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe, in der auch mehrere Gemeindevertreter Einsitz genommen haben, hat die entsprechenden Arbeiten aufgenommen. Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen erheblich zur erklären.